

Geschäftsordnung

für die Vertreterversammlung (VV) der Kassenzahnärztlichen Vereinigung im Lande Bremen (KZV Bremen) gemäß § 7 der Satzung der KZV Bremen

§ 1

- (1) Der Vorsitzende der VV bestimmt den Tagungsort.
- (2) Der Vorsitzende der VV oder sein Stellvertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Bei deren Verhinderung wählt die VV mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der anwesenden Vertreter den Versammlungsleiter für diese Sitzung. Dieser darf nicht der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende des Vorstandes sein.
- (3) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung (§ 7 Abs. 3, 4, 5 der Satzung) eröffnet. Sie wird durchgeführt, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vertreter anwesend sind.
- (4) Der Vorsitzende der VV kann Protokollführer und Führer der Rednerliste bestellen.
- (5) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KZV Bremen öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten befassen. Die VV kann die Öffentlichkeit auch für weitere Beratungspunkte ausschließen. Der entsprechende Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekanntzugeben. Über das Teilnahmerecht von weiteren Personen entscheidet ebenfalls die VV durch Beschluss. (§ 7 Abs. 10 der Satzung).

§ 2

- (1) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist in der Vertreterversammlung antrags- und stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, die nicht Mitglieder der VV sind, sind teilnahme-, rede- und antragsberechtigt.
- (3) Mindestens ein Mitglied des Vorstandes muss in jeder VV anwesend sein (§ 7 Abs. 3 der Satzung).
- (4) Zu den Versammlungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) An den Versammlungen soll der Justitiar und/oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen (§ 7 Abs. 9 der Satzung).

§ 3

- (1) Der Vorsitzende der VV gibt nach Eröffnung der Versammlung die Tagesordnung und die rechtzeitig zu ihr eingegangenen Anträge bekannt (§ 7 Abs. 3 der Satzung).
- (2) Über die Zulassung verspäteter Anträge und von Dringlichkeitsanträgen beschließt die VV mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4

- (1) Der Vorsitzende der VV kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Wortmeldungen werden in der Reihenfolge der Rednerliste berücksichtigt.
- (3) Außerhalb dieser Reihenfolge kann die Wortmeldung nur erfolgen

- a) zu einem Antrag, der vom Antragsteller sofort zu begründen ist,
- b) zu einem Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
- c) zu einem Antrag auf Schluss der Rednerliste,
- d) zu einem Antrag auf Schluss der Debatte,
- e) zu einer sachlichen Richtigstellung,
- f) zur Geschäftsordnung.

Bei einem Antrag gemäß Buchstabe b) oder c) kann nur noch je ein Redner dafür und dagegen sprechen. Es ist bekanntzugeben, wer noch auf der Rednerliste vorgemerkt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über den gestellten Antrag.

- (4) Anträge zu Punkten der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden der VV schriftlich zu übergeben und von ihm vor neuer Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekanntzugeben.

§ 5

- (1) Der Vorsitzende der VV ist verpflichtet, für einen ungestörten Ablauf der VV zu sorgen. Er kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder aufheben, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung durchzuführen ist.
- (2) Er hat die Pflicht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, hierauf aufmerksam zu machen und ihnen im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen. Er hat weiterhin die Pflicht, diejenigen, die gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zur Ordnung zu rufen. Dem Betroffenen steht hiergegen Einspruch an die Versammlung frei, die ohne Erörterung sofort und endgültig entscheidet.

§ 6

- (1) Jedes Mitglied hat seine Verhinderung der Teilnahme unverzüglich dem Vorsitzenden der VV mitzuteilen.
- (2) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der gewählten Vertreter anwesend sind (§ 7 Abs. 7 der Satzung).
- (3) Unbeschadet der Vorschrift in § 20 der Satzung der KZV Bremen fasst die VV ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht mit. (§ 7 Abs. 8 der Satzung).
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht statthaft.
- (5)
 - a) Abgestimmt wird, soweit die Satzung der KZV Bremen nichts anderes bestimmt, in der Regel durch Handaufheben. Die Zählung der Stimmen erfolgt durch den Vorsitzenden der VV in der Reihenfolge: Zustimmung, Ablehnung, Enthaltung.
 - b) Auf Antrag eines Mitgliedes der VV oder des Vorstandes erfolgt geheime oder namentliche Abstimmung, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Vertreter zustimmen.
- (6) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche oder wirtschaftliche Interesse eines Mitgliedes der VV, des Vorstandes oder eines seiner Angehörigen berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen. Ungeachtet dieser Bestimmung darf ein Mitglied der VV auch dann an Wahlen teilnehmen, wenn es selbst zur Wahl steht.
- (7) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Vorrangig behandelt werden weitergehende oder sachliche Abänderungsanträge.

Allen diesen Anträgen gehen vor:

- a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- b) Antrag auf Vertagung,
- c) Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss.

§ 7

Über den Gang der VV und die von ihr gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden der VV zu unterschreiben. Die Niederschrift muss Auskunft über Tag, Beginn und Ende der Versammlung und die Teilnehmer geben, sie soll alle Anträge und Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift soll den Vertretern innerhalb von drei Wochen zugehen und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden der VV eingelegt wird.

§ 8

In dringenden Fällen kann ein Beschluss durch schriftliche Befragung der Vertreter herbeigeführt werden.

§ 9

Diese Geschäftsordnung gilt für die VV der KZV Bremen. Sie gilt sinngemäß auch für den Vorstand, die Ausschüsse und Versammlungen der KZV Bremen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Beschlossen in der VV am 15.05.2019 bei Außerkraftsetzung der Geschäftsordnung in der Fassung vom 29.06.2004.

Bremen, den 15.05.2019

Kassenzahnärztliche Vereinigung
im Lande Bremen